



**ALLGEMEINE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN GRUPPE**

**FÜR MATERIELLE LEISTUNGEN u.
WARTUNGSVERTRÄGE**

(vereinf. ARV-FWAG mat. L.)

in Anlehnung an die ÖNORM B 2110: 2023 05 01

Fassung November 2023

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

Vorbemerkungen der FWAG:

Die vereinfachten Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (**vereinf. ARV-FWAG mat. L.**) sind Vertragsbestimmungen für Bau-, Dienst- und Wartungsleistungen. Der Geltungsbereich der vereinf. ARV-FWAG mat. L. erstreckt sich auf Verträge zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (kurz: FWAG), 1300 Wien-Flughafen, und mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber (kurz: AG) und dem Auftragnehmer (kurz: AN).

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 01. Mai 2023, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der vereinf. ARV-FWAG mat. L. oder durch besondere Vereinbarungen abgeändert oder für nicht anwendbar erklärt werden. Es werden in der Folge nur jene (Unter-)Punkte angeführt, die abgeändert, ergänzt oder für nicht anwendbar erklärt werden.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

3. Begriffe

zusätzlich gilt

3.17. Sicherheitsbereich h und sensible Teile der Sicherheitsbereiche

Sicherheitsbereich im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezeichnet den Teil der Luftseite (gem. Art. 3 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008), für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Wien ist immer ein sensibler Teil (gem. Punkt 1.1.3 des Anhanges der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998) des Sicherheitsbereiches.

4. Verfahrensbestimmungen der gesamte Punkt entfällt

5. Vertrag

abweichend gilt für

5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) das Angebotsschreiben samt allfälligen Verhandlungsprotokollen und Beantwortungen von Bieteranfragen, wobei zeitlich jüngere zeitlich älteren Dokumenten vorgehen;
- 3) die besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall („BRV“);
- 4) Terminpläne
- 5) die vorliegenden vereinfachten Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (vereinf. ARV-FWAG mat. L.);
- 6) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- 7) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 8) Baubeschreibung, technischer Bericht, Bescheide, Gutachten, SiGE-Plan technische Richtlinien und Handbücher der Flughafen Wien AG u. dgl. Terminpläne, Bescheide, Gutachten, SiGe-Plan u. dgl.;
- 9) Normen technischen Inhaltes;
- 10) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx);
- 11) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111;
- 12) Richtlinien technischen Inhaltes.

zusätzlich gilt

5.1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf dieses Vertragsverhältnis und etwaige zusätzliche Leistungen niemals Anwendung, dies auch dann nicht, wenn sie in Anboten, Lieferscheinen, Rechnungen oder anderem mehr abgedruckt sind und ihnen der AG nicht widersprochen hat.

zusätzlich gilt

5.4.3. Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes, der NÖ Bauordnung, StVO des Landschaftsschutzes, der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Abfallwirtschaftsrechtes, des Wasserrechtes und die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AG weist den AN darauf hin, dass

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

einschlägige Vorschriften üblicherweise bei der für die Ausführung des Vertrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

zusätzlich gilt

5.4.4. Luftfahrthindernisse

Geräte (z.B. Kräne, Bagger, Hubsteiger, etc.), die in der Sicherheitszone (gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat vom 09.07.2019 vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-I/6-1976 in der geltenden Fassung) zum Einsatz gelangen sollen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Das hierzu erforderliche Genehmigungsverfahren wird durch den AG in die Wege geleitet. Der AN hat daher sämtliche erforderliche Unterlagen Einreichunterlagen rechtzeitig und vollständig an den AG zu übergeben, die ihn betreffenden Auflagen aus der Bewilligung (z.B. Hindernisbefeuern auf Mast und Auslegern von Kränen) für Luftfahrthindernisse einzuhalten und die Kosten, die ihm aufgrund der Auflagen erwachsen, zu tragen. Der AG weist darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren grundsätzlich zwischen 3 und 9 Wochen dauern kann. Die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens obliegt ausschließlich der Behörde und der AG hat keinen Einfluss darauf. Die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens liegt in der Sphäre der Genehmigungsbehörde. Der AG hat auf die Dauer des Verfahrens daher keinen Einfluss.

zusätzlich gilt

5.4.5. Die für die behördliche Bewilligung bzw. für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen sind bei der Übernahme, jedenfalls aber spätestens 6 Wochen (Verfahren beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK respektive spätestens 3 Wochen (z.B. Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L.) vor der Behördenverhandlung digital und in bis zu 6-facher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

zusätzlich gilt

5.5.4. Die Kosten für die Erstellung der Bestandsdokumentation einschließlich der Unterlagen gem. Punkt 5.4.5 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6. Leistung, Baudurchführung

6.2.3. Nebenleistungen

abweichend gilt für

i) Zubringen von Wasser, Strom von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Eine Entnahme ohne Zähler ist unzulässig. Soweit nicht anders geregelt, hat der AN die Zähler beizustellen, anzuschließen und monatlich die Verbrauchswerte dem AG zu übermitteln. Die Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AG, soweit sie zur Erbringung der Leistung des AN erforderlich sind.

zusätzlich gilt

q) Entspricht der AN bewegliche Sachen des AG, hat der AN dem AG unverzüglich Entsorgungsnachweise unter genauer Bezeichnung dieser Sachen zu übergeben.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

zusätzlich gilt für

6.2.8.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Es erfolgt generell keine Beistellung von Gasanschlüssen.

zusätzlich gilt

6.2.8.11. Vom AN ausgewählte Produkte

Bei der Auswahl von Produkten ist darauf zu achten, dass die Herstellervorgaben hinsichtlich der Wartungs- / Inspektionsintervalle und Prüftätigkeiten nicht kürzer sind als jene der gängigen Regelwerke (z.B. NORMEN und TRVBs). Abweichungen davon sind nur unter Warnhinweis und gesonderter Freigabe durch den AG zulässig.

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

zusätzlich gilt für

7.4.2. Ermittlung

Gibt es im Vertrag keine vergleichbaren Positionen, hat der AN entsprechende Rechnungen auf Aufforderung des AG vorzulegen. Es ist jedenfalls eine detaillierte und nachvollziehbare Preisermittlung vorzulegen. Boni und Rabatte, die der AN von Subunternehmern und Lieferanten erhält, sind bei der Preisermittlung in Abzug zu bringen.

7.4.5. Nachteilsabgeltung

abweichend gilt für Abs. 1

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als **20%**, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.

abweichend gilt für Abs. 3

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der **20%**-Grenze) abzugelten.

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

zusätzlich gilt für

8.2.1. Allgemeines

Die Mengen sind vor Rechnungslegung mit dem AG abzustimmen (Kollaudierung), dies ist Voraussetzung für die Legung einer Rechnung. Nur eine vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Mengenermittlung gilt als prüffähige Rechnungsgrundlage.

abweichend gilt für

8.3.1.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und möglichst in elektronischer Form zu übermitteln. Je elektronischer Rechnung ist ein E-Mail an die in der Bestellung angeführte Rechnungsmailadresse mit einer pdfDatei beginnend mit „Re“ oder „Inv“ für die Rechnung und pdf-Dateien für Rechnungsbeilagen beginnend mit „Bei“ oder „Att“ zu senden. In der Rechnung sind die vom AG bekanntgegebene Bestellnummer und -positionen gut lesbar anzuführen. Die Form der Rechnung ist im Vorhinein mit dem AG abzustimmen.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

8.3.1.4. entfällt

zusätzlich gilt für

8.3.2.2. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und kumuliert aufzubauen.

abweichend gilt für

8.7.2. Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten. Dieser kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftrücklass zu ersetzen.

abweichend gilt für

8.7.3.1. Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung von Ansprüchen jeder Art des AG gegen den AN, insbesondere von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen nach den § 21 ff IO.

abweichend gilt für

8.7.3.3. Der letzte Satz des Punktes 8.7.3.3. „Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer)“ entfällt.

8.7.4. Sicherstellungsmittel

Punkt a) zweiter Spiegelstrich (Sparbücher) *entfällt*

abweichend gilt für

8.7.6. Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 3 Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

10. Übernahme

zusätzlich gilt

10.1. Arten der Übernahme

Ab einer Auftragssumme über € 30.000.- erfolgt immer eine förmliche Übernahme. Bei Auftragssummen unter € 30.000.- hat der AG das Recht eine förmliche Übernahme zu verlangen.

10.2.2. entfällt

abweichend gilt

10.6.2. Der letzte Satz des Punktes 10.6.2. „Dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel“ entfällt.

zusätzlich gilt

10.8. Schlussfeststellung

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

10.8.1. Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Es findet eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist statt. Sie ist vom AN zu beantragen und innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

10.8.2. Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 11.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 10.8.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

10.8.3. Entfall der Schlussfeststellung

Wenn eine Schlussfeststellung vor Ablauf einer unbaren Sicherstellung nicht stattfindet, ist der AG berechtigt, die unbare Sicherstellung zu ziehen, soweit der AN diese nicht verlängert.

11. Haftungsbestimmungen

abweichend gilt für

11.2.3.2. Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für alle Leistungen 3 Jahre.

abweichend gilt für

11.2.3.3. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Entgegen der Bestimmung des § 933 Abs. 1 ABGB kann der AG seine Gewährleistungsansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen auch durch schriftliche Bekanntgabe der Mängel (Mängelrüge) geltend machen; eine gerichtliche Geltendmachung ist für die Wahrung der Frist nicht erforderlich. Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung um ein Jahr.

abweichend gilt für

11.2.4.5. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine Mängelerhebung und eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne der Bestimmungen gemäß 11.2.5.2 ein

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

abweichend gilt für

11.2.6. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Bestimmungen des Punktes 10.8. (Schlussfeststellung) bleiben davon unberührt.

11.3.1. *entfällt*

11.3.4. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

11.3.4.1. *entfällt*

11.3.4.2. *entfällt*

11.3.4.3. *entfällt*

stattdessen gilt

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die – aus welchem Grund auch immer erfolgte - Verletzung von Schutzrechten. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten, außer die Verletzung wurde vom AG vorsätzlich verursacht.

12. Streitigkeiten

zusätzlich gilt

12.2. Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

zusätzlich gilt

13. Allgemeines

13.1. Versicherung

13.1.1. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit der vereinbarten Mindestdeckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen.

Ist im Einzelfall keine Mindestdeckungssumme vereinbart, hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Falls diese Deckungssumme der Haftpflichtversicherung dem AG nicht angemessen erscheint, ist dieser berechtigt, eine angemessene Erhöhung auf Kosten des AN binnen angemessener Frist zu verlangen.

Unterlässt der AN den Abschluss oder die geforderte Erhöhung dieser Versicherung oder übersteigen Haftpflichtschäden die Deckungssumme, ist der AG berechtigt, eine ausreichende Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen.

13.1.2. Vinkulierung

Der AG hat jederzeit das Recht, vom AN die Vinkulierung dieser Versicherung zu seinen Gunsten zu verlangen.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

13.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ARV-FWAG mat. L. oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3. Aufrechnungsverbot

Der AN ist zur Kompensation mit Ansprüchen gegen den AG nicht berechtigt.

zusätzlich gilt

14. Landside/Airside/Sicherheitsbereich

14.1. Allgemeines

Innerhalb des Flughafengeländes gibt es im Wesentlichen zwei Hauptbereiche - Landside und Airside -, sowie innerhalb der Airside auch einen Sicherheitsbereich, für die unterschiedliche Sicherheitserfordernisse z.B. der Schulung des Personals, der Zugangskontrolle bzw. Kontrolle von Personal sowie mitgeführten Gegenständen, Fahrzeugen und die Kontrolle von Liefergut gelten oder aufgrund der durchzuführenden Arbeiten diese Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Im Wesentlichen regeln die folgenden Sicherheitsbestimmungen flughafenspezifische Besonderheiten. Diese Sicherheitsbestimmungen für Landside, Airside und Sicherheitsbereich gelten additiv. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsbestimmungen Landside für alle AN bindend einzuhalten sind, zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen für die Airside bzw. weiterführend die Sicherheitsbestimmungen für den Sicherheitsbereich nur für jene AN, die Leistungen in oder angrenzend an solchen Bereichen zu erfüllen haben. Als Landside sind jene – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden befindliche – Bereiche definiert, die öffentlich ohne Zugangskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind. Als Airside sind jene Bereiche definiert, welche nur über eine Zugangskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind. Die Zutrittsberechtigung zur Airside wird durch den AG personenbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt ausgestellt.

Innerhalb des Airside-Bereiches besteht noch ein weiterer Bereich, der Sicherheitsbereich gemäß Punkt 3.17. Dieser ist nur nach erfolgten Sicherheitskontrollen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) zugänglich. Es gelten sämtliche Vorschriften der Flughafen Wien AG als Zivilflugplatzhalter, insbesondere die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen und im Airside-Bereich die Airsideordnung, beide in der jeweils aktuellen Fassung.

14.2. Landside

14.2.1. Reinigung und Vorkehrungen allgemein

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zur vollständigen Beendigung der Leistungserbringung (z.B. Bau-/Montagearbeiten) den Erfüllungsort (die Baustelle) in Ordnung zu halten und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Staub- und Lärmentwicklung zu treffen, insbesondere hat er bei Bedarf die Straßenoberfläche zu säubern. Der AN wird darauf hingewiesen, dass Staubentwicklung zur sofortigen Baueinstellung führen kann und den AN Schadenersatzpflichten, etwa in Form von Mehrkosten des AG, treffen können.

Die Endreinigung ist noch vor Ablauf der Pönalettermine bzw. Fertigstellungstermine durchzuführen. Die Leistungen werden nur in gereinigtem Zustand übernommen.

Die Reinigungsarbeiten inkl. der gesetzeskonformen Entsorgung der Baustellenabfälle (z.B. Verschnitt, Schutt) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

14.2.2. Entminungsdienst

Vor Beginn von Grab- und Erdarbeiten im Bereich von Verdachtsflächen infolge Kampfmittelsondierung ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Beistellung des allenfalls notwendigen Entminungsdienstes wird durch den AG veranlasst. Er trägt die Kosten für den Entminungsdienst.

Stillstandszeiten, die sich aus Tätigkeiten des Entminungsdienstes, insbesondere der Entsorgung von Kampfmitteln ergeben, sind bis zu einer Dauer von einem Arbeitstag mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung der Leistungserbringung wird nach gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet, in diesem Fall wird sie auch bei der Bauzeitermittlung berücksichtigt, sofern sie am kritischen Weg liegt.

14.2.3. Sicherheitspolizeiliche Erfordernisse

In den Positionspreisen sind Behinderungen aufgrund von sicherheitspolizeilichen Erfordernissen (z.B. vorübergehende Sperre von bestimmten Dachflächen) zu berücksichtigen. Aus derartigen Behinderungen resultierende Mehrkosten werden nicht vergütet, sofern sie mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden. Die Vergütung erfolgt nur auf Dauer des Ereignisses. Eine Bauzeitverlängerung aus diesem Titel erfolgt nur, wenn das Ereignis länger als 8 Stunden dauert und sie am kritischen Weg liegt.

14.2.4. Geräte

Es dürfen nur funktentstörte Maschinen und Geräte verwendet werden, so dass Störungen des Funkverkehrs und der Flugsicherungsanlagen vermieden werden (wie z.B. durch Diebstahlsicherungen von Kraftfahrzeugen). Die Verwendung von bei der Obersten Fernmeldebehörde zugelassenen Funkgeräten ist grundsätzlich zulässig.

14.2.5. Wind

Es sind alle Bauteile, wegen der offenen Lage des Flughafenareals entsprechend den einschlägigen Normen zu dimensionieren bzw. auszulegen.

Alle provisorischen Bauteile, wie insbesondere Bauplanken, Gerüste, Verankerungen und Sicherungselemente sowie die Lagerung sämtlicher Materialien (z.B. Bau-, Aushub oder Verpackungsmaterialien) hat derart zu erfolgen, dass ein Aufwirbeln insbesondere durch Wind und durch Flugzeug-Blast nicht erfolgen kann, um beispielsweise Beschädigungen an Luftfahrzeugen zu vermeiden. Wird diese Vorgangsweise nicht befolgt, werden auf Kostenersatz die erforderlichen Maßnahmen vom AG oder durch Dritte durchgeführt.

14.2.6. Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung

Eine eventuell erforderliche Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung ist vom AN vorzusehen; diese darf die Sicherheit des Flugbetriebes nicht einschränken, insbesondere darf keine Blendwirkung für den Tower und die Luftfahrzeuge bestehen. Die vom AN vorgesehenen Maßnahmen zur Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

14.2.7. Verkehr

Dem AN obliegt die Erwirkung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (z.B. Verkehrszeichen) und/oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (des Arbeitsplatzes) und der Baustellenzufahrten (Arbeitsplatzzufahrten). Ferner obliegt dem AN die Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der erforderlichen Kennzeichnungen und/oder Abschränkungen. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Eventuell unvermeidbare Verkehrsbeeinträchtigungen sowie die Benützung der öffentlichen Bereiche (Gehsteige, Abstellspuren etc.) zur (Bau-)Stofflagerung, (Bau-)Hüttenaufstellung u. dgl. sind nach Zustimmung

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

des AG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 90 StVO). Gehsteige und sonstige Verkehrsflächen sind auf Anordnung des AG ohne gesonderte Vergütung, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, durch Aufstellung von Pfostenwänden zu schützen. Ebenfalls muss der Ablauf von Niederschlagswasser ungehindert möglich sein.

Vorhandene Straßengräben sind nach Beendigung der (Bau-)Arbeiten entsprechend zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

14.2.8. Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen / Heißenarbeiten

a.) Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen:

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen durch optische Brandmelder, welche nicht in der Lage sind, Staub bzw. Dämpfe vom Brandrauch zu unterscheiden. Deshalb muss vor Arbeiten, bei denen Staub- oder Dampfentwicklung zu erwarten ist, die betroffene Brandmelderlinie abgeschaltet werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Brandmeldezentrale-Dienst (BMZ-Dienst) anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe von Unterzentrale und Linie;
- Angabe der Örtlichkeit;
- Angabe der Linie des nächsten Druckknopfmelders;
- Dauer der Arbeiten;

Alarmer, die durch Arbeiten bei nicht ausgeschalteten Brandmelderlinien verursacht werden und daher einen Feuerwehreinsatz auslösen, werden dem Verursacher, und sollte ein solcher nicht feststellbar sein, den gemäß 12.4 in Betracht kommenden AN verrechnet.

Im Zeitraum von der Abschaltung bis zur Wiedereinschaltung ist die bei der Abschaltung genannte Firma für die Alarmierung der Feuerwehr in diesem Bereich verantwortlich.

Vorgangsweise Alarmierung:

- Interner Notruf 122; oder
- Betätigen eines Druckknopfmelders.

Vor Verlassen des abgeschalteten und somit ungeschützten Bereiches ist beim BMZ-Dienst die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

Sollte die Veranlassung der Wiedereinschaltung verabsäumt werden, führt die Feuerwehr eine Nachkontrolle durch, welche dem AN verrechnet wird.

b.) Feuer- und Heißenarbeiten:

Der AN ist verpflichtet, Heißenarbeiten rechtzeitig vor deren Inangriffnahme der Flughafen-Feuerwehr zu melden und die Freigabe dieser Arbeiten zu beantragen. Dieser Verpflichtung haben auch sämtliche Subunternehmer des AN nachzukommen. Ohne den hierfür bei der Flughafen-Feuerwehr zu beziehenden „Freigabeschein“ dürfen derartige Arbeiten nicht begonnen werden. Den seitens der Flughafen-Feuerwehr angeordneten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jedenfalls hat/haben bei allen Heißenarbeiten bzw. Tätigkeiten, die Brandgefahr hervorrufen können,

- den vor Ort beschäftigten Arbeitnehmern der Ort des nächsten Druckknopfmelders oder Telefons (Notruf 122) bekannt zu sein;
- Spalten, Schächte und brennbare Materialien abgedeckt zu sein;
- AN, die derartige Tätigkeiten verrichten, eigene geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher) bereitzustellen und griffbereit zu halten sowie darauf zu achten, dass jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluss derartiger Tätigkeiten muss so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

Durch Auflagen der Flughafen-Feuerwehr entstehende Aufwendungen in Bezug auf Heiarbeiten sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Bei Nichtvorlage des „Freigabescheines“ bzw. bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung der Anordnungen der Flughafen-Feuerwehr haftet der AN fr wie immer geartete Schadensflle samt Folgeschden und auch indirekte Schden. Der AN trgt ferner die Verantwortung fr einen dadurch nicht ausschliebaren Bauverzug.

Weiters sind bei Arbeiten im Zusammenhang mit brandgefhrlichen Ttigkeiten die in den technischen Richtlinien der niedersterreichischen Brandverhtungsstelle TRVB 149 und die im Merkblatt der niedersterreichischen Brandverhtungsstelle Nr. 104 angefhrten Regelungen einzuhalten.

c.) Heiarbeiten in besonders gefhrdeten Bereichen:

Bei solchen Ttigkeiten kann bei der Flughafen-Feuerwehr ein Brandschutz angefordert werden. Die Anforderung muss rechtzeitig, wenn mglich zwei Tage vorher, erfolgen. Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- BMZ-Dienst anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe Firmenadresse;
- Angabe des Termins, der Dauer und der rtlichkeit.

d.) Bei Gefahr im Verzug ist die Flughafen-Feuerwehr zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten berechtigt.

e.) Der AN anerkennt, dass bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen im Sinne dieses Abschnittes vom AG einzelne Arbeitnehmer des AN abberufen und mit einem Arbeitsverbot am Flughafen belegt werden knnen. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Abschnittes gilt als ein vom AN zu vertretender Umstand, der die ordnungsgeme Erfllung des Auftrages im Sinne von Punkt 5.8.1. 4. Absatz dieser ARV-FWAG mat. L. offensichtlich unmglich macht.

14.2.9. Knnetten

Sofern der Leistungsumfang des AN die Herstellung von Knnetten umfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt, zu dem eine endgltige Wiederherstellung von Straendecken mglich ist, im verkehrssicheren Zustand (auch fr flughafenspezifische Gerte, wie Schlepper) zu erhalten.

14.2.10. Lagerung von Erd- und Baumaterialien

Die Lagerung von Materialien (z.B. Bau-, Aushub- oder Verpackungsmaterialien) ist am Flughafengelnde nur mit Zustimmung des AG mglich und hat derart zu erfolgen, dass sowohl der Flug- und Betriebsverkehr als auch der ffentliche Verkehr nicht behindert werden.

14.3. Airside (additiv zu landside)

14.3.1. Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen

Der AN ist verpflichtet, fr seine im nicht allgemein zugnglichen Teil des Flughafens (= airside) beschftigten Arbeitnehmer, selbstndig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Flughafenausweise zu besorgen. Ein Flughafenausweis wird nur dann ausgestellt, wenn der jeweilige Mitarbeiter die erweiterte Zuverlssigkeitsberprfung besteht und die EU-Sicherheits-schulung gem Verordnung (EG) Nr. 300/2008 iVm § 134a LFG und § 24 ZFBO besucht hat.

Die Schulung und anschließende Prfung auf Deutsch nehmen ca. drei Stunden in Anspruch. Nach der Schulung erhlt jede geschulte Person einen fr den AN kostenpflichtigen Flughafenausweis, der die Zutrittsberechtigung dokumentiert. Der Flughafenausweis ist sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Beauftragten des Flugplatzhalters jederzeit auszuhndigen.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK durchgeführt und dauert mindestens 28 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

Falls ein Flughafenausweis eines Mitarbeiters des AN verloren geht, ist dies umgehend der dem Security Operation Center (SOC) der FWAG bekannt zu geben. Der AN hat die Ersatzkosten für den Austausch des Flughafenausweises zu tragen.

Für das Befahren von Bewegungsflächen gemäß EU (VO) 139/2014 – das sind diejenigen Teile eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist und aus Rollfeld und Vorfeld(ern) besteht – und für das Befahren von sonstigen Betriebsflächen (Betriebsstraße, Pierstraßen, Flächen zwischen diesen Straßen und Gebäuden usw) ist ein Airside Führerschein erforderlich. Der für den AN kostenpflichtige Airside-Führerschein besteht aus drei Schulungs-Modulen: (i) theoretische Schulung, (ii) praktische Schulung (iii) Prüfung. Der Airside-Führerschein wird entsprechend der Notwendigkeit zur Dienstausbildung für bestimmte Bereiche ausgestellt und ist für die Dauer von 2 Jahren gültig. Der AN bzw der jeweilige Airside-Führerschein Besitzer müssen Sorge für eine rechtzeitige Ausstellung des Airside Führerscheins tragen sowie selbständig und zeitgerecht vor dem Ablauf des Gültigkeitsdatums eine Verlängerung beantragen.

Die Airsideordnung enthält Regelungen für das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien (airside) und ist zwingend einzuhalten.

14.3.2. Funkschutz

Wenn im Rahmen der Ausschreibung, in der Regel in den Vertragsbestimmungen für den Einzelfall und/oder dem Leistungsverzeichnis, „Funkschutz“ (eine Kontaktperson, die in Verbindung mit dem Tower steht) festgelegt wurde, ist dieser vom AN rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Vorhinein, bei der Flugplatzbetriebsleitung zu beantragen. Die für den Funkschutz anfallenden Kosten werden grundsätzlich vom AG getragen. Wenn aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, z.B. für Mängelbehebungsarbeiten in der Gewährleistung, Funkschutz erforderlich wird, ist die Kostentragung jedoch vom AN zu übernehmen. Eine eventuelle Absage eines durch den AN angeforderten Funkschutzes ist bis maximal zwei Werktagen vor dessen Einsatz möglich. Erfolgt die Absage zu spät, hat der AN die durch die Bestellung des Funkschutzes verursachten Kosten zu tragen. Die mit dem Funkschutz für den AN verbundenen Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.3. Einschränkung der Betriebsbereitschaft

Der AN hat dem AG aus der Erfüllung seines Auftrages resultierende erforderliche Einschränkungen der Betriebsbereitschaft (bezogen auf den Flugplatzbetrieb) mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Einschränkung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne) hiezu beizustellen. Die notwendigen Vorkehrungen gemäß § 4 ZFBO werden vom AG bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beantragt. Der AG übernimmt keine Haftung für die Stattgebung dieses Antrages. Der AN kann keine Mehrkosten infolge Nichtbewilligung dieses Antrages geltend machen.

14.3.4. Erschwernisse durch den Flugbetrieb

Es dürfen im Sicherheits-Bereich nur die vom AG vorgegebenen Flächen befahren bzw. betreten werden. Für die Durchführung von Arbeiten im Sicherheits-Bereich werden in der Regel die Baustellenbereiche/Arbeitsbereiche für den Flugverkehr gesperrt.

Arbeiten kleineren Umfangs sind erforderlichenfalls jedoch auch unter aufrechterm Flugbetrieb und unter Funkschutz zu verrichten. Derartige Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

vereinf. ARV-FWAG mat. L.

14.3.5. Reinigung und Vorkehrungen – Sicherheitsbereich

Die durch die Arbeiten des AN betroffenen Sicherheits-Bereiche wie Vorfeldbereiche (inkl. Grünflächen), Rollwege und Pisten sind laufend zu reinigen und staubfrei zu halten. Die Reinigung hat sehr gründlich zu erfolgen, da durch das Aufwirbeln von Unrat (z.B. Papier, Säcke, Holzabfälle), Sand oder Staub durch die Triebwerke der Flugzeuge schwere Beschädigungen an ebendiesen entstehen können.

14.4. Sicherheitsbereich (additiv zu Airside)

14.4.1. Kontrolle von Personal sowie mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugüberprüfung

Der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich erfolgt erst nach durchgeführter Sicherheitskontrolle. Das Mitführen von verbotenen Gegenständen gem. Anlage 1-A der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) im Sicherheitsbereich ist nicht zulässig. Der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich ist von der Bereitschaft abhängig, das Fahrzeug, die mitgeführten Gegenstände und sich kontrollieren zu lassen, sowie auf die Mitnahme verbotener Gegenstände zu verzichten, im Falle der Weigerung wird der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich verwehrt.

14.4.2. Kontrolle von Flughafenlieferungen

Lieferungen in Sicherheitsbereiche des Flughafens sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Es wird grundsätzlich zwischen „bekannten Lieferanten“ und „nicht bekannten Lieferanten“ unterschieden.

Flughafenlieferungen von bekannten Lieferanten unterliegen keiner technischen Kontrolle am Checkpoint, es wird nur der Status des Lieferanten kontrolliert. Der AN hat zum Zwecke der Anerkennung als „Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Anlage 9-A), sowie ein Sicherheitsprogramm abzugeben (Vordrucke werden beigelegt).. Im Rahmen dieser Erklärung ernennt der AN u.a. eine für Sicherheitsfragen zuständige Person (den sogenannten Sicherheitsbeauftragten), die dann ihrerseits die Personalschulungen organisiert und für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich ist.

Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten unterliegen einer technischen Kontrolle (wie insbesondere Sichtkontrolle, Röntgenkontrolle, Sprengstoffspurendetektion) am Checkpoint. Das Kontrollverfahren und die Kontrolldauer sind jeweils abhängig von der Art des Liefergutes.

Die Einbringung des Liefergutes in den Sicherheitsbereich ist von der Bereitschaft abhängig, das Liefergut gem. Kontrollverfahren kontrollieren zu lassen, auf die Mitnahme von verbotenen Gegenständen gem. Anlage 1-A der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) im Liefergut zu verzichten, im Falle der Weigerung wird die Einbringung des Liefergutes in den Sicherheitsbereich verwehrt.

Sämtliche, durch die erforderlichen Kontrollen entstehende Aufwendungen (als bekannter Lieferant oder die erhöhten Aufwendungen als nicht bekannter Lieferant) gehen zu Lasten des AN.

Anhang A *entfällt*

Anhang B *entfällt*